

## Pensions- und Pflegevertrag für

**Daueraufenthalt**

**Kurzaufenthalt**

zwischen

**Stiftung Alters- und Pflegeheim Hasle-Rüegsau (APH)**

und

**xxx**

geboren am xxx, von xxx

Vertreten durch (Name und Adresse): .....

.....

Dieser Vertrag ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts (OR).  
Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des OR beurteilt.

### 1. Vertragsbeginn

Zimmerreservation ab:

Eintrittsdatum:

Austrittsdatum (fakultativ bei Kurzaufenthalt):

### 2. Unterkunft und Zimmer

Der Bewohnerin / dem Bewohner wird das **Zimmer Nr.: xxx** zur Verfügung gestellt.

Das Zimmer kann mit persönlichen Möbeln und Gegenständen eingerichtet werden. Zur festen Zimmereinrichtung gehören Pflegebett, Nachttisch und Kleiderschrank.

Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Die Bewohnerin / der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Beim Eintritt werden der Bewohnerin / dem Bewohner alle erforderlichen Schlüssel gegen Quit-  
tung übergeben. Bei Verlust werden Ersatz- und allfällige Folgekosten in Rechnung gestellt.

Das APH stellt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernseher zur Verfügung. Für die  
jeweiligen Geräte und die Installation ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich.

Bei Vertragsende ist das Zimmer in gutem Zustand und von persönlichen Möbeln und Gegen-  
ständen vollständig geräumt abzugeben. Sollte dem nicht nachgekommen werden, ist das APH  
berechtigt, die Räumung des Zimmers mit Kostenfolge gemäss Tarifliste vorzunehmen. Allfällige  
durch die Bewohnerin / den Bewohner verursachten Schäden können in Rechnung gestellt wer-  
den. Die Schlüssel sind abzugeben. Die Kosten für die Schlussreinigung ist in der Austrittspau-  
schale enthalten.

### **3. Pensions- und Pflorgetaxen / Tarife**

Die Pensions- und Pflorgetaxen werden nach den kantonalen Richtlinien und gemäss der jeweiligen Pflege- und Betreuungsstufe festgesetzt. Die Bewohnerin / der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 12 Pflegebedarfsstufen gemäss ärztlicher Verordnung eingestuft. Die Pflegebedarfsstufe wird periodisch überprüft und entsprechend angepasst.

Individuell beanspruchte Leistungen sind mit den entsprechenden Tarifen in der aktuellen Tarifliste aufgeführt.

Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin / dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Die Anpassungen haben keine Änderung des Vertrages zur Folge.

Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, allen sich aus diesem Vertrag ergebenden finanziellen Verpflichtungen innert der gesetzten Frist nachzukommen.

### **4. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel rückwirkend jeweils auf Monatsende. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

Bei Daueraufenthalter wird der Rechnungsbetrag auf den 14. des Folgemonats via Lastschriftverfahren (LSV+) eingefordert. Die Lastschrift kann innert 30 Tagen widerrufen werden.

### **5. Versicherung und Haftung**

Die Bewohnerin / der Bewohner ist über die Kollektivversicherung des APH haftpflichtversichert. Das APH übernimmt für Schäden oder versicherte Leistungen, welche die Versicherungssumme übersteigen, keine Haftung.

### **6. Vertragsdauer und -auflösung**

Der Vertrag für einen Daueraufenthalt gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen beidseitig auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bei einem Kurzaufenthalt wird das Austrittsdatum beim Eintritt festgelegt.

Im Todesfall endet der Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung und Schlüsselabgabe des Zimmers wird eine Gebühr gemäss Tarifliste verrechnet.

Bei Zahlungsverzug ist das APH berechtigt, den Vertrag sofort, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

### **7. Medikamente und ärztliche Betreuung**

Die Medikamentenabgabe und -versorgung erfolgt ausschliesslich durch das APH.

Es besteht uneingeschränkte freie Arztwahl. Es wird aber empfohlen, auf unser Hausarztmodell zu wechseln, damit eine kontinuierliche ärztliche Betreuung gewährleistet ist.

Die Bewohnerin / der Bewohner ermächtigt mit diesem Vertrag den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin, alle für die Pflege und Betreuung relevanten Angaben über den Gesundheitszustand dem APH weiterzugeben.

## **8. Datenschutz**

Die Bewohnerin / der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das Heim verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin / der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Heim gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist.

## **9. Besuchsrecht**

Die Heimleitung kann bei behördlichen Anweisungen oder als Präventionsmassnahme zum Schutz der Bewohnenden das Besuchsrecht befristet einschränken.

## **10. Schutz bei Urteilsunfähigkeit**

Das APH verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Die Massnahmen müssen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin / des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin / dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt.

## **11. Rechtsvertretung**

Es wird empfohlen, für den Fall einer Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit, eine Vertrauensperson als Rechtsvertretung zu bezeichnen (Vorsorgeauftrag). Die bevollmächtigte Person übernimmt für finanzielle Angelegenheiten die Verantwortung.

## **12. Beschwerden**

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt können an die Pflegedienstleitung oder die Heimleitung gerichtet werden, solche gegen die Heimleitung an den Stiftungsrat.

Wird keine Lösung gefunden, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen oder die Erwachsenenschutzbehörde zur Verfügung.

### 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort, an dem das Heim seine Leistungen erbringt.

### 14. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird im Doppel erstellt, je ein Exemplar für die Bewohnerin / den Bewohner und das APH Hasle-Rüegsau.

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind:

- Tarifliste
- Informationsschrift
- Merkblatt Bewohnerwäsche
- Merkblatt RAI-Pflegebedarfserklärung

Mit der Unterzeichnung bestätigt die Bewohnerin / der Bewohner die integrierenden Dokumente erhalten zu haben.

Rüegsausachen, xxx

Stiftung Alters- und Pflegeheim Hasle-Rüegsau

Heimleitung

Bewohnerin/Bewohner

Bevollmächtigte Person

Roger Kalchofner

\_\_\_\_\_